



Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der Wohnungslosenhilfe

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Anlass der Prüfung	4
Rechtsgrundlagen	4
Gebärungsüberblick.....	8
Ausgaben im Landeshaushalt.....	8
Prozess zur Gewährung bzw. Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung.....	10
Antragstellung.....	12
Bescheiderstellung.....	12
Soforthilfe	13
Auszahlung.....	14
Änderungen bzw. Wegfall des Anspruchs.....	16
Abrechnung mit dem Land.....	17
Unterstützung für die Finanzierung von Kautionen und Mietrückständen	19
Vorgangsweise zum Prüfungszeitpunkt	19
Projekt des Landes	19
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	20

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgaben der RA 2016 bis 2018 und der bis 12.12.2019 getätigten Ausgaben bei der Finanzposition 1/411308/7680/000	8
Abbildung 1:	Prozessdarstellung von der Beantragung bis zur Abrechnung der BMS mit dem Land OÖ	10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

B

BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde(n)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz

D

Delogierungs- prävention	Unterstützung und Begleitung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind
-------------------------------------	---

H

HibL	Hilfe in besonderen sozialen Lagen
-------------	------------------------------------

I

IT	Informationstechnologie
-----------	-------------------------

O

Oö. BMSG	Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich erlassen wird (Oö. Mindestsicherungsgesetz), LGBl. Nr. 74/2011 idgF
Oö. SOHAG	Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF

R

RA	Rechnungsabschluss
-----------	--------------------

S

SIS	Sozialinformationssystem – IT-Anwendung des Landes OÖ, in der die Zuerkennung von Leistungen aus dem Sozialbereich erfasst und auch die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung berechnet wird
Streetwork	Unterstützung von Menschen, die auf der Straße leben, durch Beratung und Begleitung

AUSZAHLUNG DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG IM BEREICH DER WOHNUNGSLOSENHILFE

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales

Prüfungszeitraum:

25. September 2019 bis 7. Jänner 2020

Rechtliche Grundlage:

Sonderprüfung im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 des
Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gemäß dem Auftrag des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung vom
11. September 2019 soll der LRH ausgehend von dem seitens der Abteilung Soziales fest-
gestellten uneinheitlichen Vollzug der Auszahlung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
im Bereich der Wohnungslosenhilfe Empfehlungen zu folgenden Themen abgeben:

- einheitlicher und risikominimierender Vollzug der Direktauszahlung der Sozialhilfe
(derzeit Mindestsicherung) im Zusammenspiel zwischen Abteilung Soziales, Bezirks-
verwaltungsbehörden und Trägern der Wohnungslosenhilfe
- Ermöglichung einer – im Sinne der in den Einrichtungen betreuten Personen – möglichst
rasch einsetzenden und niederschweligen Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe
(derzeit Mindestsicherung) bzw. einer Akuthilfe
- Abwicklung bzw. Controlling des durch die Abteilung Soziales geplanten Projektes
„Kautionen und Mieten“

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung
Soziales und dem Vertreter des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung in der
Schlussbesprechung am 12. Februar 2020 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der
Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kenn-
zeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die
EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Anlass der Prüfung

Da die Abteilung Soziales Unterschiede bei der Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung an wohnungslose Personen feststellte, beauftragte das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung den LRH mit einer Sonderprüfung. Im Rahmen dieser Prüfung arbeitete der LRH den Zeitraum 2016 bis 12.12.2019 auf und führte Gespräche mit jenen fünf Trägerorganisationen, die Wohnmöglichkeiten für wohnungslose Personen anbieten, sowie den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. (Berichtspunkt 1)

(2) Rechtliche Grundlagen und Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung – konkret die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs – war gemäß dem bis 31.12.2019 geltenden Oö. Mindestsicherungsgesetz eine Geldleistung mit Rechtsanspruch. Für wohnungslose Personen war das Land Träger dieser Leistung. Mit der Auszahlung konnte das Land Einrichtungen für Wohnungslose betrauen. Kritisch sieht der LRH, dass das Land nicht auf Basis von schriftlichen Vereinbarungen von dieser Möglichkeit Gebrauch machte. (Berichtspunkte 2 und 3)

Die Mindestsicherung für Wohnungslose belastete den Landeshaushalt in den Jahren 2016 bis 2018 mit insgesamt rd. 1,8 Mio. Euro. Der LRH kritisiert, dass die Abteilung Soziales die für die Auszahlung vorgelegten Unterlagen nicht bei allen Trägern gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung des Landes prüfte. Sie sollte entsprechende Prüfmaßnahmen definieren, um den haushaltsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen. (Berichtspunkte 6 und 14)

(3) (Direkt)Auszahlung zukünftig durch die Bezirksverwaltungsbehörden

Von den fünf Trägern zahlten vier die Mindestsicherung direkt an ihre Klienten aus. Bis Ende Juni 2019 lagen diesen Auszahlungen bei einem der Träger keine Anträge sowie Bescheide der zuständigen Behörde zu Grunde. In einem Bezirk erfolgte die Auszahlung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Das Fehlen der Bescheide hätte der Abteilung Soziales im Fall des einen Trägers bei ordnungsgemäßer Prüfung bereits deutlich früher auffallen müssen. (Berichtspunkte 7 und 14)

Die Möglichkeit zur Übertragung der Auszahlung an die Träger der Wohnungslosenhilfe ist auch im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, das ab 1.1.2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz ablöste, vorgesehen. Nach Abwägung aller von den Gesprächspartnern vorgebrachten Argumente ist für den LRH die Direktauszahlung durch die Träger nicht vorteilhaft. Das Land OÖ sollte auf die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung verzichten und die Auszahlung durch die Bezirksverwaltungsbehörden vornehmen lassen. Wie sich bei einem Träger zeigte, ist eine erfolgreiche Sozialarbeit, die die Klienten bei der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen unterstützt, nicht von der Direktauszahlung abhängig. Nach Ansicht des LRH würde dies

auch die Rollenklarheit von Träger und Behörde fördern und die Verantwortlichkeiten eindeutig abgrenzen. (Berichtspunkt 12 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

Generell wären im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragsteller die zwischen den Systempartnern bestehenden Unterschiede im Prozess der Leistungsgewährung aufzuarbeiten und eine einheitliche Vorgangsweise zu vereinbaren. (Berichtspunkte 7, 9, 10 und 13)

(4) Notwendige sofortige Unterstützung leisten zumeist die Träger

Die Behörden müssen gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz bzw. ab 1.1.2020 gemäß Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz über einen Antrag innerhalb von drei Monaten entscheiden. In dieser Zeit haben die regionalen Träger sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände und Statutarstädte) die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) als Vorleistung zur Verfügung zu stellen, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann. Besteht ein Leistungsanspruch, sind diese Vorleistungen bei der Leistungsbeurteilung entsprechend zu berücksichtigen.

Laut Auskunft der Bezirksverwaltungsbehörden wurde von den Sozialhilfeverbänden bzw. Statutarstädten eine derartige Soforthilfe nur in wenigen Einzelfällen geleistet. Die Klienten erhielten zumeist von den Trägern der Wohnungslosenhilfe aus Spenden eine sofortige Unterstützung durch Sachleistungen (z.B. Kleidung) oder kleine Geldbeträge (z.B. für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung benötigter Dokumente).

Der LRH gewann den Eindruck, dass die wohnungslosen Personen bei Bedarf eine sofortige Unterstützung im notwendigen Ausmaß erhielten. Kritisch sieht er allerdings, dass sich die regionalen Träger entgegen der gesetzlichen Bestimmung dabei weitgehend auf die Wohnungsloseneinrichtungen bzw. caritativen Organisationen verließen. Die gesetzlich vorgesehene Soforthilfe wäre jedenfalls in jenen Bereichen umzusetzen, die nicht durch Sachspenden gedeckt werden können. (Berichtspunkt 11)

(5) Projekt „Kautionen und Mieten“ umsetzen

Im Dezember 2013 startete die Abteilung Soziales ein landesweites Projekt „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mietrückstände“. Ziel ist es, wohnungslosen Menschen oder solchen, denen der Verlust ihrer Wohnung droht, rasch eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung stellen zu können. Vorgesehen ist die Zuerkennung von zinslosen Darlehen, einmaligen nicht rückzahlbaren Beträgen oder eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten, wobei die Leistungen von den Trägern der Delogierungsprävention abgewickelt werden sollen.

Grundsätzlich befürwortet der LRH die Umsetzung des Projektes, das durch Mittel des Landes und der Träger der Wohnungslosenhilfe finanziert werden soll. Bei der vorgesehenen Vergabe von Darlehen sieht er unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit bestehenden Fonds ein geringes finanzielles Risiko. Nachdem die Träger auch eigene Mittel einsetzen, geht der LRH

davon aus, dass sie ein großes Interesse an einer hohen Rückzahlungsquote haben. Nicht rückzahlbare Zuschüsse sollten nur in klar definierten Ausnahmefällen vergeben werden.

Ziel muss es aus Sicht des LRH sein, dass alle Antragsteller gleichbehandelt werden. Der widmungsgemäße Einsatz sollte von der Abteilung Soziales regelmäßig durch entsprechende Kontrollen bei den Trägern geprüft werden. Unter den genannten Voraussetzungen wären die geplanten Pilotprojekte zu starten. Vor einer endgültigen landesweiten Umsetzung sollten diese umfassend evaluiert werden. (Berichtspunkte 15 und 16 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

- (6) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 17 zusammengefasst.**

- (7) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
 - I. Das Land OÖ sollte auf die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung der Auszahlung verzichten und sie – wie für andere Bezieher von BMS – durch die Bezirksverwaltungsbehörden vornehmen lassen. (Berichtspunkt 12; Umsetzung ab sofort)**

 - II. Das Land OÖ sollte die im Projekt „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mietrückstände“ geplanten Pilotprojekte starten. Vor einer endgültigen landesweiten Umsetzung sollten diese umfassend evaluiert werden. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)**

ANLASS DER PRÜFUNG

- 1.1.** Aufgrund des Projektes der Abteilung Soziales „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mietrückstände“ (siehe Berichtspunkt 16) und der damit angedachten Verlagerung der Abwicklung der Auszahlungen an die Träger der Wohnungslosenhilfe prüfte die Abteilung Soziales ab Mai 2019 die Auszahlung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) bei allen Trägern. Dabei zeigten sich Unterschiede in der Abwicklung, die dazu führten, dass das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung den LRH mit der Durchführung einer Sonderprüfung beauftragte.

Im Rahmen der Sonderprüfung arbeitete der LRH den Zeitraum 2016 bis 12.12.2019 auf. Dazu führte er Gespräche mit jenen fünf Trägerorganisationen, die Wohnmöglichkeiten für wohnungslose Personen anbieten sowie den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.¹ Die Trägerorganisationen unterscheiden sich sowohl in ihrer Größe als auch hinsichtlich der betreuten Personengruppen. Im Jahr 2018 betreuten sie insgesamt 187 Personen mit BMS-Bezug, wobei die kleinste Einrichtung sechs Personen, die größte 114 Personen betreute. Vier Träger führen eine Notschlafstelle, in die alle Personen, die Unterstützung suchen, aufgenommen werden. Ein Träger vergibt seine Betreuungsplätze nach bestimmten Kriterien (z.B. sind akut Suchterkrankte und Personen mit fehlender Abstinenzorientierung ausgeschlossen).

RECHTSGRUNDLAGEN

- 2.1.** Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist die Gesetzgebung über die Grundsätze in Angelegenheiten des „Armenwesens“ Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und Vollziehung ist hingegen Landessache. Der Bund nahm diese Kompetenz zunächst nicht wahr, Bund und Länder schlossen aber eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung² ab, die mit 1.12.2010 in Kraft trat. Die Vereinbarung lief Ende 2016 aus, ohne dass vorerst eine Nachfolgeregelung getroffen wurde.

¹ Bei den Trägerorganisationen handelt es sich um die Arbeitsgemeinschaft für Beratung und Betreuung Wohnungsloser in Wels – Soziales Wohnservice Wels, die Caritas für Menschen in Not – Sozialprojekt Hartlauerhof, den Sozialverein B37, das Sozialzentrum Vöcklabruck – Hilfe für in Not geratene Menschen sowie den Verein Wohnen Steyr – b29. Auf der Behördenebene wurden Gespräche mit den Bezirkshauptmannschaften Linz-Land und Vöcklabruck sowie den Magistraten Linz, Steyr und Wels geführt.

² BGBl. I Nr. 96/2010

Das Land OÖ setzte die Art. 15a-Vereinbarung mit dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)³ um. Das Gesetz trat mit 1.10.2011 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

Das Oö. BMSG unterschied zwischen Leistungen mit Rechtsanspruch und Leistungen im Rahmen des Privatrechts. Leistungen mit Rechtsanspruch waren:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs,
- Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung,
- Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung und
- der Beschäftigungs-Einstiegsbonus.

Zu den Leistungen im Rahmen des Privatrechts für einzelne Hilfesuchende⁴ zählten:

- persönliche Hilfen⁵,
- Beihilfen zu den Bestattungskosten,
- einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen und
- Hilfe zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung.

Träger der BMS waren das Land sowie die regionalen Träger (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut). Aufgabe des Landes als Träger der BMS war unter anderem die Vorsorge für und die Erbringung von BMS-Leistungen mit Rechtsanspruch, persönliche Hilfen, Beihilfen zu den Bestattungskosten und einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen, sofern diese in Einrichtungen für Wohnungslose erbracht wurden. Die nicht durch Beiträge Dritter oder durch Ersätze gedeckten Kosten für diese Leistungen hatte das Land zu tragen, wobei die regionalen Träger 40 Prozent zu übernehmen hatten.

- 2.2.** Im Hinblick auf die im Sonderprüfungsauftrag angesprochenen Themenbereiche fokussierte der LRH in seiner Prüfung auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie die einmaligen Hilfen in besonderen sozialen Lagen.

³ Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG) erlassen wird, LGBl. Nr. 74/2011 idF bis 31.12.2019

⁴ Daneben kannte das Oö. BMSG auch Leistungen im Rahmen des Privatrechts für Einrichtungen. Vgl. dazu den LRH-Bericht zur Initiativprüfung „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“, LRH-100000-45/5-2019-AN.

⁵ durch Beratung, Begleitung, Betreuung bzw. durch Hilfe zur Arbeit

- 3.1.** Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgte durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards). Die Landesregierung hatte durch Verordnung jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards festzusetzen.⁶

§ 15 Abs. 5 Oö. BMSG legte fest, dass der Träger der BMS Einrichtungen für Wohnungslose mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis betrauen konnte. Laut den Erläuterungen zum Oö. BMSG wurde damit die bisherige Praxis niedergeschrieben. Festgehalten wurde darin auch, dass es sich dabei lediglich um die Erbringung der Leistung, nicht jedoch um die Bemessung handelte. Diese war jedenfalls der Behörde vorbehalten.

Das Land OÖ machte von der Möglichkeit der Betrauung von Wohnungsloseneinrichtungen mit der Auszahlung Gebrauch. Eine schriftliche Unterlage über diese Betrauung konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung zahlten vier Einrichtungen die monatlichen Geldleistungen an ihre Bewohner aus. In einem Bezirk erfolgte die Auszahlung nicht durch die Wohnungsloseneinrichtung sondern die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB).

- 3.2.** Der LRH kritisiert, dass der Vorgang der Betrauung mit der Auszahlung nicht nachvollziehbar war. Recherchen des LRH ergaben zudem, dass OÖ das einzige Bundesland ist, in dem die Auszahlung der monatlichen BMS-Leistungen an wohnungslose Personen nicht (ausschließlich) durch die zuständige Behörde erfolgte.

- 4.1.** Gemäß § 22 Oö. BMSG konnte eine einmalige Hilfe in besonderen sozialen Lagen (HibL) Personen gewährt werden, die

- aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder
- infolge außergewöhnlicher Ereignisse

einer sozialen Gefährdung ausgesetzt waren und der Hilfe der Gemeinschaft bedurften. Die HibL konnte unabhängig von der Inanspruchnahme sonstiger BMS-Leistungen gewährt werden. Jeweils ein Mitglied der Oö. Landesregierung jeder politischen Fraktion verfügte über ein HibL-Budget. Ein Antrag auf HibL konnte einmal pro Jahr bei der Fachabteilung oder direkt bei einem der Regierungsmitglieder gestellt werden. Die Abteilung Soziales prüfte die Anträge, denen diverse Nachweise anzuschließen waren oder erledigte sie entsprechend der Entscheidung des Regierungsmitgliedes.⁷

⁶ Dabei hatte sie auf die Höhe der Ausgleichszulage nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen, reduziert um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung, Bedacht zu nehmen. Seit dem Jahr 2017 belief sich der Mindeststandard für alleinstehende Personen auf 921,30 Euro.

⁷ Die Ausgaben für HibL lagen 2016 bei rd. 1,42 Mio. Euro, sanken 2017 auf rd. 1,22 Mio. Euro und erhöhten sich 2018 auf rd. 1,33 Mio. Euro. Die bereitgestellten Budgetkredite wurden nie ausgeschöpft.

- 4.2.** Der LRH beurteilt den Prozess der HibL-Gewährung vor dem Hintergrund, dass es sich in der Regel um Beträge im 100-Euro-Bereich handelt, als aufwändig. Kritisch sieht er die Ungleichbehandlung der Antragsteller, je nachdem, ob sie den Antrag in der Abteilung Soziales oder im Büro eines Regierungsmitgliedes eingebracht hatten. Den Vorschlag, einen Teil der HibL-Mittel in einen Topf rasch verfügbarer Mittel für Kauttionen und Mietrückstände einzubringen (siehe dazu Berichtspunkt 16), beurteilt der LRH daher positiv. Die Entscheidung über die Gewährung von HibL-Mitteln sollte – unabhängig vom Ort der Antragstellung – nach einheitlichen Kriterien erfolgen.
- 4.3.** *Die Abteilung Soziales stellte fest, dass die Gewährung von HibL (Hilfen in besonderen Lebenslagen) bereits jetzt nach festgelegten Richtlinien und Vorgaben erfolgt. Die Bearbeiterinnen handeln die Anträge, die in der Abteilung einlangen, einheitlich nach den vorliegenden Vorgaben ab. Abweichende Entscheidungen werden bei Anträgen, die über die politischen Regierungsmitglieder einlangen, aufgrund von Weisungen getroffen. Zur Vereinheitlichung der Entscheidungen über die Gewährung von HibL-Mitteln werden die HibL-Richtlinien aktuell überarbeitet.*
- 5.1.** Im Jahr 2019 erließ der Bund schließlich ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)⁸, das mit 1.6.2019 in Kraft trat. Es enthält bundesweit einheitliche Vorgaben für die Sozialhilfe von Personen, die nicht in stationären Einrichtungen untergebracht sind (sog. „offene“ Sozialhilfe). Ausführungsgesetze der Länder waren bis 1.1.2020 zu erlassen und in Kraft zu setzen. Der Oö. Landtag beschloss das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)⁹ am 10.10.2019, es trat mit 1.1.2020 in Kraft.
- 5.2.** Der LRH geht in seinem weiteren Bericht auf Änderungen, die sich aus dem Oö. SOHAG ergeben, nur insoweit ein, als sie für die behandelten Themenstellungen relevant sind.

⁸ BGBl. I Nr. 41/2019

⁹ Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird, LGBl. Nr. 107/2019

GEBARUNGSÜBERBLICK

Ausgaben im Landeshaushalt

6.1. Die Ausgaben des Landes für die BMS für Personen, die in Einrichtungen betreut werden, bilden sich im Landeshaushalt unter der Finanzposition 1/411308/7680/000 „Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Einrichtungen; Geldleistungen an Einzelpersonen“ ab. Die folgende Tabelle stellt den Gesamtausgaben jene Ausgaben gegenüber, die in den Rechnungsabschlüssen (RA) 2016 bis 2018 und 2019 bis zum Stichtag 12.12.2019 für wohnungslose Personen getätigt wurden:

Tabelle 1: Ausgaben der RA 2016 bis 2018 und der bis 12.12.2019 getätigten Ausgaben bei der Finanzposition 1/411308/7680/000

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	2019 (Stichtag 12.12.2019)
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Gesamtausgaben 1/411308/7680/000	483.668	635.245	694.301	269.262
davon ausbezahlt für BMS an Wohnungslose				
durch Träger:				
Träger A	14.030	16.298	12.665	4.067
Träger B	17.763	93.075	55.136	62.103
Träger C	56.331	32.000	43.375	6.327
Träger D	376.374	420.916	498.000	180.000
Summe	464.498	562.290	609.176	252.497
durch Bezirksverwaltungsbehörden	17.242	64.674	55.617	0
Ausgaben für BMS an wohnungslose Personen	481.740	626.965	664.793	252.497

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der RA bzw. der Buchhaltung des laufenden Jahres 2019

Die vergleichsweise geringen Ausgaben 2016 resultieren aus den Veränderungen der monatlichen a-conto-Zahlungen an einen Träger. Nachdem sich aus den Akontierungen 2015 eine Überzahlung ergab, wurden diese 2016 um rd. 138.000 Euro reduziert und in den Folgejahren entsprechend dem tatsächlichen Bedarf wieder erhöht. Darüber hinaus zeigen sich im Betrachtungszeitraum bei einzelnen Trägern durch die Vorlage der Abrechnungen im Nachhinein Verschiebungen zwischen den Finanzjahren.¹⁰ Mit dem Beginn ihrer Prüfung vor Ort im Mai 2019 stellte die Abteilung Soziales vorläufig die Zahlungen an die Träger ein. Die auszahlende BVB hatte bis

¹⁰ Die Ausgaben 2016 enthalten z. B. bei einem Träger durch die erst im Nachhinein vorgelegte Abrechnung lediglich BMS-Zahlungen für ein Quartal.

dahin keine Abrechnung vorgelegt, sodass mit Stichtag 12.12.2019 Ausgaben von lediglich rd. 252.500 Euro angefallen waren.

Die grundsätzlichen Einflussgrößen für die Entwicklung dieser Ausgaben sind die Anzahl der BMS-Bezieher, die Betreuungsdauer und die Höhe der zuerkannten BMS-Beträge.

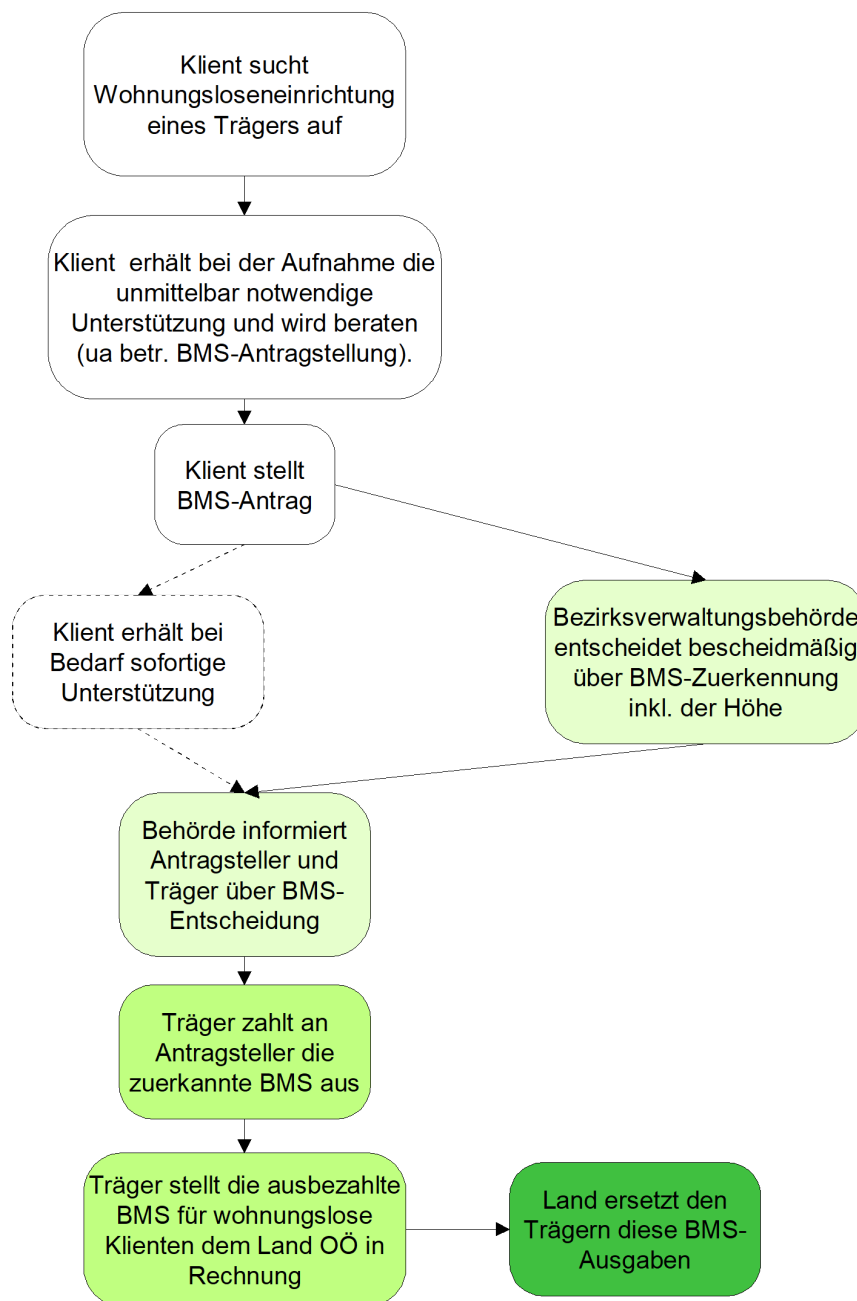
- 6.2.** Eine Analyse des LRH, bezogen auf die abgerechneten BMS-Ausgaben für die einzelnen Kalenderjahre, ergab, dass 2016 für BMS 621.368 Euro und 2018 585.303 Euro gezahlt wurden. In Relation zu den betreuten Personen (2016 203 Personen und 2018 187 Personen) errechnet sich pro betreute wohnungslose Person eine durchschnittliche BMS von jährlich rd. 3.060 Euro bzw. 3.130 Euro (+2,3 Prozent¹¹). Darin enthalten ist eine Steigerung der BMS-Richtsätze im Zeitraum 2016 bis 2018 von rd. einem Prozent.

¹¹ Die Ausgaben für BMS-Zahlungen an Einzelpersonen, die nicht von Trägerorganisationen betreut werden, stiegen zwischen 2016 und 2018 um rd. 3,2 Prozent.

PROZESS ZUR GEWÄHRUNG BZW. AUSZAHLUNG DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG

7.1. Die nachfolgende Darstellung beschreibt die wesentlichen Schritte von der Beantragung der BMS durch wohnungslose Personen über deren Auszahlung durch die Träger bis zur Abrechnung mit dem Land OÖ:

Abbildung 1: Prozessdarstellung von der Beantragung bis zur Abrechnung der BMS mit dem Land OÖ



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Dieser Prozess lief mit zwei Ausnahmen grundsätzlich relativ einheitlich ab. Ein Träger zahlte die BMS nicht an seine Klienten aus, dies wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde wahrgenommen, die auch mit dem Land abrechnete. Bei einem Träger lagen den BMS-Auszahlungen bis Ende Juni 2019 keine Anträge sowie Bescheide der zuständigen Behörde zu Grunde. Er entschied über den BMS-Anspruch selbst und errechnete auch dessen Höhe.¹²

Nachfolgend werden die einzelnen Prozessschritte näher beschrieben und die Unterschiede (z.B. bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen) zwischen den einzelnen Systempartnern aufgezeigt.

- 7.2.** Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sollten allen Anspruchsberechtigten in gleicher Weise zuerkannt werden. Der LRH kritisiert, dass es mangels ausreichender Kontrollen der Anspruchsgrundlagen durch die Abteilung Soziales einem Träger möglich war, die BMS ohne bescheidmäßige Erledigung durch die zuständigen BVB und nur auf Basis eigener Berechnungen auszuzahlen (siehe Berichtspunkt 14).

Er empfiehlt daher der Abteilung Soziales, gemeinsam mit allen Systempartnern die bestehenden Unterschiede bzw. offene Fragen, die sich aus speziellen Einzelfällen ergeben, aufzuarbeiten und eine einheitliche Vorgangsweise zu vereinbaren. Dies würde auch dem Wunsch nach mehr Abstimmung, den mehrere Gesprächspartner gegenüber dem LRH zum Ausdruck brachten, entsprechen. Insbesondere der einheitliche Vollzug des Oö. SOHAG wird als Herausforderung gesehen, da die gesetzlichen Grundlagen teilweise unbestimmte Bestimmungen enthalten und auch noch keine Judikatur für deren Interpretation vorliegt. Positiv als Schritte in diese Richtung aufgenommen wurden daher die von der Abteilung Soziales hinsichtlich der Abrechnung mit dem Land getroffenen schriftlichen Festlegungen sowie die Dienstbesprechungen, in denen die mit dem Oö. SOHAG verbundenen Änderungen erläutert wurden.

- 7.3.** *Die Abteilung Soziales stellte dazu Folgendes fest: Bereits mit dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG – das die Möglichkeit einer schriftlichen Betrauung von Obdachloseneinrichtungen für die Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe vorsieht – wurde davon Abstand genommen, eine Betrauung von Obdachloseneinrichtungen vorzunehmen.*

Die bestehende Betrauung von Obdachloseneinrichtungen mit der Auszahlung von BMS-Leistungen wird nach Umstellung der notwendigen internen IT-Maßnahmen mit 1. April 2020 entzogen. Ab diesem Zeitpunkt liegt keine Betrauung zur Auszahlung von BMS-Leistungen von Obdachloseneinrichtungen für „Altfälle“ mehr vor und die Auszahlung von Leistungen der BMS bzw. der Sozialhilfe erfolgt ausschließlich durch die Bezirksverwaltungsbehörden – es wurde eine einheitliche Vorgangsweise geschaffen.

¹² Auf Basis der Richtsätze gemäß Oö. Mindestsicherungsverordnung.

Antragstellung

- 8.1.** Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzte gemäß § 28 Oö. BMSG einen Antrag voraus. Anträge konnten bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der Gemeinde oder der Landesregierung, in deren Bereich sich die hilfeschuchende Person aufhält, eingebracht werden. Wohnungslose Menschen konnten den Antrag auch bei einer „Kontaktstelle“¹³ einbringen, sofern es sich dabei um eine Notschlafstelle, ein Tageszentrum, ein Streetwork-Büro oder eine Wohneinrichtung handelte. Das Oö. BMSG regelte auch, welche Angaben im Antrag zu machen bzw. welche Nachweise vorzulegen waren.

Die Träger der Wohnungslosenhilfe unterstützten ihre Klienten bei der Antragstellung. Schwierig gestaltet sich dabei teilweise die Beibringung der erforderlichen Urkunden und Unterlagen. Hier helfen im Bedarfsfall auch die in jedem Bezirk eingerichteten Sozialberatungsstellen. Ein Teil der Träger schickte die ausgefüllten BMS-Anträge per Mail an die zuständige BVB, beim anderen Teil hatten die Klienten den Antrag persönlich (ev. begleitet vom betreuenden Sozialarbeiter des Trägers) bei der BVB abzugeben. Die BVB forderten allenfalls noch fehlende entscheidungsrelevante Unterlagen nach. Unabhängig davon, ob sämtliche für die Entscheidung notwendige Unterlagen vorlagen, hatte die BVB ab dem Tag des Einlangens des Antrages zu prüfen, ob ein Anspruch auf BMS bestand.

- 8.2.** Der LRH stellt fest, dass die Träger im Rahmen ihrer Beratungs- und Betreuungstätigkeit ihre Klienten entsprechend ihrem individuellen Bedarf bei der BMS-Antragstellung unterstützen.

Bescheiderstellung

- 9.1.** Die BVB erfassen die Anträge bzw. Antragsteller in ihren IT-Systemen. Die Berechnung der BMS erfolgte ebenfalls in diesen Systemen. Bis auf eine BVB verwendeten alle das OÖ. Sozialinformationssystem (SIS) der Abteilung Soziales. In die erfassten Daten bestehen wechselseitige Einsichtsrechte. Die erwähnte BVB verwendete bis Ende 2019 ein anderes System, hatte aber Leserechte im SIS. Weder die Abteilung Soziales noch die anderen BVB hatten jedoch Einsichtsmöglichkeiten in das von dieser BVB verwendete System. Den Vollzug des Oö. SOHAG ab 1.1.2020 beabsichtigt diese BVB auch im SIS abzuwickeln.

Die BVB prüften die eingelangten BMS-Anträge und führten dazu auch diverse Abfragen durch (z.B. beim zentralen Melderegister, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger¹⁴). Die Bearbeitungsdauer war – abhängig von den zur Verfügung stehenden Personalressourcen und der Zahl der zu bearbeitenden Anträge – unterschiedlich. Alle BVB waren aber bestrebt, BMS-Anträge von Personen, die über keinerlei Einkommen und keine Krankenversicherung verfügten, vorrangig zu behandeln.

¹³ im Sinn des § 19a Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idgF

¹⁴ seit 1.1.2020 Dachverband der Sozialversicherungsträger

Gemäß § 31 Oö. BMSG hatte die BVB über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, wenn es sich um eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs handelte, mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Der Bescheid musste bestimmte Mindestinhalte aufweisen. Teil des Bescheides war auch ein Berechnungsblatt, das zumindest den Anspruch für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den BMS zuerkannt wurde, enthalten musste. § 32 Abs. 1 Oö. BMSG legte fest, dass die Behörde spätestens drei Monate nach Einbringung des Antrags einen Bescheid zu erlassen hatte.

Die vom LRH im Zuge der Prüfung eingesehenen BMS-Bescheide enthielten die gesetzlich definierten Mindestinhalte. Teilweise erteilten die BVB im Bescheid Auflagen¹⁵; befristete Bescheide erließen sie in unterschiedlichem Maße.

Eine BVB stellte den Bescheid nur dem Antragsteller zu, die anderen dem Antragsteller und dem Träger bzw. erhielt ein Träger bis Mitte des Jahres 2019 lediglich das Berechnungsblatt.

- 9.2.** Der LRH beurteilt es positiv, dass der Vollzug des Oö. SOHAG von allen BVB im SIS abgewickelt werden wird. Die wechselseitigen Einsichtsmöglichkeiten aller BVB in die erfassten Daten tragen dazu bei, Doppelbezüge von Sozialhilfeleistungen zu vermeiden.
- 10.1.** Gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sind Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten zu befristen. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen, wenn die bezugsberechtigte Person dauerhaft erwerbsunfähig ist. Damit soll die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde gewährleistet werden.
- 10.2.** Der LRH weist darauf hin, dass aufgrund der generellen Befristung der Bescheide mit mehr Verfahren bei den BVB zu rechnen ist. Möglicherweise führt sie auch zu – für die Kostenträger vorteilhaften – Bezugsunterbrechungen, wenn Anträge auf Weitergewährung der BMS nicht rechtzeitig gestellt werden.

Soforthilfe

- 11.1.** Ungeachtet der Entscheidungspflicht der BVB innerhalb von drei Monaten verpflichtete das Oö. BMSG die regionalen Träger der BMS die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) als Vorleistung zur Verfügung zu stellen, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden konnte. Bestand ein BMS-Anspruch, waren diese Vorleistungen bei der Leistungsbemessung anzurechnen. Stellte sich heraus, dass kein Leistungsanspruch bestand, waren die Vorleistungen zurückzuerstatten.

¹⁵ Diese betrafen insbesondere die Bemühungspflicht um Arbeit.

Eine Soforthilfe gemäß Oö. BMSG wurde laut Auskunft der BVB nur in wenigen Einzelfällen geleistet. Die hilfeschuchenden Personen wurden dafür in der Regel an die Sozialberatungsstellen verwiesen. Zumeist wurde eine sofortige Unterstützung aber von den Trägern der Wohnungslosenhilfe geleistet, die ihren Klienten Sachleistungen aus Spenden (z.B. Kleidung, Pflegesets, Lebensmittel) oder kleine Geldbeträge (z.B. für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung benötigter Dokumente) zur Verfügung stellten, die ihnen die Klienten spätestens mit der BMS-Auszahlung grundsätzlich wieder zurückzahlen hatten.

Die Bestimmung des Oö. BMSG zur Soforthilfe wurde wortgleich in das Oö. SOHAG übernommen.

- 11.2.** Der LRH gewann den Eindruck, dass die wohnungslosen Personen bei Bedarf eine sofortige Unterstützung im notwendigen Ausmaß erhielten. Kritisch sieht er allerdings, dass sich die regionalen Träger entgegen der gesetzlichen Bestimmung dabei weitgehend auf die Wohnungsloseneinrichtungen bzw. caritativen Organisationen verließen. Der LRH empfiehlt daher, die gesetzlich vorgesehene Soforthilfe jedenfalls in jenen Bereichen zu leisten, die nicht durch Sachspenden gedeckt werden können.
- 11.3.** *Die Abteilung Soziales stellte fest, dass die neuen Bestimmungen des Oö. SOHAG – wie auch des Oö. BMSG – die Möglichkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen in Form von Soforthilfe vorsehen. Bei Schulungen der Erstbehörden im Zusammenhang mit dem Oö. SOHAG wurde mehrfach auf die Möglichkeit der Gewährung von Soforthilfe hingewiesen.*

Auszahlung

- 12.1.** Für die von einem der Träger betreuten Personen wurde die BMS von der örtlich zuständigen BVB ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgte am Beginn des Monats mit dem gesamten Betrag auf das im Antrag angegebene Bankkonto.¹⁶

Die übrigen vier Träger zahlten die BMS direkt an die von ihnen betreuten Personen aus. Die Auszahlung erfolgte – entsprechend den Wünschen der Antragsteller – im Wesentlichen bar.¹⁷ Im Detail zeigten sich folgende Unterschiede:

- Die Auszahlungsbeträge variierten zwischen der gesamten BMS zu Monatsbeginn und aliquoten Beträgen, die in kürzeren Intervallen z.B. wöchentlich ausbezahlt wurden. Die Frequenz sowie die Höhe des Betrages wurden in individuellen Vereinbarungen festgelegt.

¹⁶ Bei Bedarf werden aliquote BMS-Beträge auch am 20. eines Monats ausbezahlt. Personen, die über kein Bankkonto verfügen, werden von der Behörde auf das Basiskonto gemäß Verbraucherzahlungskonto-Gesetz hingewiesen.

¹⁷ Ein Träger gab an, dass die von ihm betreuten Personen die BMS bar ausgezahlt haben wollten, obwohl sie über ein Bankkonto verfügten.

- Zur Übersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben stellen die Träger ihren Klienten unterschiedliche Leistungen zur Verfügung. Die Träger führen für sie individuelle Kontoblätter i. S. einer „Ausgaben-Einnahmen-Übersicht“, ein Träger stellt in der internen Finanzbuchhaltung ein individuelles „Verrechnungskonto“ zur Verfügung.
- Alle Träger versuchen die Klienten von den Vorteilen regelmäßiger Ansparungen (z.B. für Kautions- und Mietrücklagen in einer zukünftigen Wohnung) zu überzeugen. Diese in den individuellen Vereinbarungen festgelegten Sparbeträge werden entweder auf eigenen Treuhandkonten oder dem internen Verrechnungskonto verwaltet.

Ziel aller Träger ist es, dass die betreuten Personen jene Kompetenzen hinsichtlich ihrer Finanzplanung bzw. Geldverwendung entwickeln, die für eine Haushaltsführung in einer eigenen Wohnung notwendig sind.

Aus Sicht jener Träger, die die BMS direkt auszahlten, war dies vor allem im Hinblick auf eine erfolgreiche Sozialarbeit vorteilhaft. Im Rahmen von Vereinbarungen kann ein individueller Auszahlungsmodus für die BMS festgelegt werden. Insbesondere für Personen mit Suchterkrankungen ist eine Auszahlung in – über einen Monat verteilten – kleinen Beträgen sinnvoll. Nachteile sehen sie vor allem im organisatorischen Aufwand, der mit dem Bargeldverkehr verbunden ist sowie den Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit Rückforderungen (gemäß § 35 Oö. BMSG¹⁸) ergaben.

Jener Träger, der keine BMS-Auszahlung durchführt, sieht dies für die Erreichung der Ziele in der Sozialarbeit mit den Klienten als nicht erforderlich an. Die angestrebten Ziele in Zusammenhang mit dem Umgang mit Geld sowie einer geeigneten Finanzplanung können im Rahmen von individuellen Vereinbarungen festgelegt werden. Für Personen, die nicht mehr in der Lage sind ihre finanziellen Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, greift dieser Träger auf die Möglichkeiten des Erwachsenenschutzes¹⁹ zurück, allen übrigen Klienten will er diese Verantwortung nicht abnehmen.

- 12.2.** Die Möglichkeit zur Übertragung der Auszahlung ist auch im Oö. SOHAG vorgesehen. Nach Abwägung aller von den Gesprächspartnern vorgebrachten Argumente ist aus Sicht des LRH die Direktauszahlung durch die Träger nicht vorteilhaft. Er empfiehlt dem Land OÖ, auf die gesetzlich mögliche Übertragung der Auszahlung zu verzichten und sie – wie bereits bisher für andere Bezieher von BMS – durch die BVB vornehmen zu lassen. Wie sich bei einem Träger zeigte, war eine erfolgreiche Sozialarbeit, die die Klienten bei der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen unterstützt, nicht von der Direktauszahlung der BMS abhängig. Nach Ansicht des LRH würde dies auch die Rollenklarheit von Träger und Behörde fördern und die Verantwortlichkeiten eindeutig abgrenzen.

¹⁸ Mit dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG obliegt gemäß § 28 die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, den Bezirksverwaltungsbehörden.

¹⁹ siehe <https://www.justiz.gv.at/home/buergerservice/erwachsenenschutz/das-neue-erwachsenenschutz-recht-im-ueberblick~40.de.html>

Nachdem es sich bei der BMS bzw. gemäß Oö. SOHAG der Sozialhilfe um eine Leistung mit Rechtsanspruch handelt, sind die Träger in ihrer Sozialarbeit auch bisher von der individuellen Bereitschaft der betreuten Personen zur Wahrnehmung ihrer finanziellen Angelegenheiten abhängig. Im Rahmen von individuellen Vereinbarungen könnten weiterhin Festlegungen über den Auszahlungsmodus der Leistung bzw. Ansparungen getroffen werden.

Hinsichtlich des für die Auszahlung notwendigen Bankkontos ist es für den LRH auch vorstellbar, dass den Klienten seitens des Trägers ein Konto zur Verfügung gestellt wird.²⁰ Auch die von einzelnen Behörden schon bisher genutzten Möglichkeiten z.B. zur Auszahlung der Leistung in mehreren Raten innerhalb eines Monats oder zur Splittung des Betrages²¹ sollten weiter genutzt werden.

12.3. *Hinsichtlich der Auszahlung verweist die Abteilung Soziales auf ihre Stellungnahme zu Berichtspunkt 7.*

Änderungen bzw. Wegfall des Anspruchs

13.1. Die BMS-Bezieher hatten gem. § 35 Oö. BMSG jede für die Bemessung der BMS relevante Änderung (z.B. Änderungen beim Einkommen, der Haushaltskonstellation oder der Meldeadresse) unverzüglich nach Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei der zuständigen BVB anzuzeigen. Diese nahm eine Neuberechnung der BMS vor. Die vom LRH befragten Behörden gaben an, dass sie hinsichtlich der relevanten Änderungen auch auf die Informationsweitergabe durch die Träger setzten. Eine Behörde hat in einem mit dem örtlichen Träger im Sommer 2019 vereinbarten Verfahren festgelegt, dass er für seine Klienten die für die BMS-Bemessung relevanten Änderungen zu übermitteln hat. Grundsätzlich lag aus Sicht der Träger die Verantwortung zur Bekanntgabe von Änderungen gemäß Oö. BMSG bei den BMS-Beziehern, sie wiesen ihre Klienten auf ihre Informationspflicht hin bzw. leiteten diese Informationen für sie an die Behörden weiter.

Wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf BMS gänzlich wegfielen, war gemäß § 34 Oö. BMSG die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. In den im Zuge der Prüfung eingesehenen Einstellungsbescheiden waren die wesentlichsten Einstellungsgründe eine Veränderung der Einkommenssituation oder eine Abmeldung von der bisherigen Meldeadresse. Laut Angaben der Träger wurden sie von den meisten Klienten zeitgerecht über einen Weggang informiert. Insbesondere in den Notschlafstellen kommt es aber immer wieder vor, dass Personen einzelne Tage nicht in der Einrichtung verbringen. Je nach Träger erfolgte die Abmeldung von Klienten, wenn sie über einen Zeitraum von einer bis zu zwei Wochen die Leistung nicht mehr in Anspruch genommen hatten.

²⁰ Ein Träger stellt seinen Klienten schon jetzt ein Bankkonto zur Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs zur Verfügung. Ein Träger legt für jeden seiner Klienten in seiner Finanzbuchhaltung ein internes Verrechnungskonto an, das ebenfalls dafür genutzt werden könnte.

²¹ Dabei stimmen die Bezieher zu, dass ein Teil der Leistung z.B. für Wohnaufwand oder Verpflegung direkt an den Leistungserbringer gezahlt wird.

- 13.2.** Alle BVB haben in den Gesprächen mit dem LRH zum Ausdruck gebracht, dass für sie die für den Anspruch bzw. die Berechnung der BMS relevanten Informationen zeitnahe verfügbar waren. Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise empfiehlt der LRH, die vorhandenen Unterschiede (insbesondere bei der Abmeldung) aufzuarbeiten und eine einheitliche Vollzugspraxis festzulegen.
- 13.3.** *Die Abteilung Soziales stellte fest, dass durch regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Bezirksverwaltungsbehörden in engen Abständen und ihre ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen an die Bezirksverwaltungsbehörden eine einheitliche Vorgangsweise sichergestellt wird.*

Abrechnung mit dem Land

- 14.1.** Die auszahlenden Stellen (vier Träger und eine BVB) legten der Abteilung Soziales Aufstellungen über die ausbezahlten BMS-Beträge vor, die sie vom Land ersetzt bekamen. Bis zum Sommer 2019 gab es für die Vorlage der Abrechnungen keine Vorgaben. Die Abrechnungsintervalle variierten zwischen monatlich und halbjährlich. Üblicherweise enthielten die Abrechnungen die Namen der BMS-Bezieher mit den jeweiligen Auszahlungsbeträgen. Jener Träger, dessen BMS-Leistung keine Bescheide zu Grunde lagen, legte darüber hinaus eine Aufstellung mit Informationen zur Betragsermittlung der BMS vor. Aus dieser Aufstellung ging auch hervor, welche übrigen Leistungen (Überbrückungshilfen und Hilfen in besonderen sozialen Lagen²²) in die Abrechnung aufgenommen wurden.

Bis zum Sommer 2019 erfolgte die Rückerstattung der Beträge durch die Abteilung Soziales ohne inhaltliche Prüfung der vorgelegten Abrechnungen. Begründet wurde dies u.a. mit der organisatorischen Zuordnung, wonach die Rückerstattung nicht in der fachlich kompetenten Gruppe „Sozialhilfe und Pflegevorsorge für ältere Menschen“ sondern aufgrund einer historischen Entwicklung in der Gruppe „Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen“ abgewickelt wird. Außerdem ging die Abteilung unzutreffenderweise davon aus, dass alle vorgelegten BMS-Leistungen auf Basis von Bescheiden geleistet wurden.

Als Ergebnis der bei den Trägern durchgeführten Prüfungen der BMS-Auszahlungen stellte die Abteilung Soziales klar, dass gemäß Oö. BMSG der Kostenersatz ausschließlich für Leistungen mit Rechtsanspruch und auf Grund der zukünftig zu übermittelnden Bescheide erfolgen kann.²³

²² Insgesamt waren in den letzten drei Jahren (2016 bis 2018) Überbrückungshilfen von rd. 40.800 Euro und Hilfen in besonderen sozialen Lagen (z.B. für Kautionen), die jeweils im Einzelfall mit der Abteilung Soziales abgestimmt waren, von rd. 32.600 Euro enthalten. Diese Zahlen basieren auf dem Ergebnis der Prüfung der Abteilung Soziales.

²³ siehe z.B. Schreiben an die regionalen Träger sozialer Hilfe vom 27.8.2019, SO-2015-211888/47-SCL sowie an die Träger anlässlich der Übermittlung der Prüfberichte

- 14.2.** Der LRH kritisiert, dass die Abteilung Soziales bis zur Vor-Ort-Prüfung nicht bei allen Trägern eine inhaltliche Prüfung bzw. Plausibilisierung der in den Abrechnungen vorgelegten Angaben vornahm. Dies widerspricht den im Prüfungszeitraum geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Landes OÖ, wonach gemäß § 24 Abs. 3²⁴ die bewirtschaftende Stelle die sachliche und rechnerische Richtigkeit der eine Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen zu gewährleisten hat.

Mit der nunmehr geforderten Vorlage der Bescheide sind nach Ansicht des LRH die wesentlichen Defizite behoben. Er empfiehlt aber, entsprechende Prüfmaßnahmen zu definieren, um den Erfordernissen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung Soziales kritisch hinterfragt und gegebenenfalls angepasst werden. Sollte die Auszahlung zukünftig durch die BVB erfolgen, empfiehlt der LRH für die Abrechnung die Möglichkeiten des SIS zu nutzen.

- 14.3.** *Die Abteilung Soziales stellte fest, dass bezüglich der Aufbau- und Ablauforganisation im Zusammenhang mit der Auszahlung des Landes bereits Maßnahmen gesetzt wurden.*

Einerseits wird von einer neuerlichen Betrauung von Obdachloseneinrichtungen im Rahmen des Oö. SOHAG Abstand genommen bzw. die bestehenden Betrauungen nach dem Oö. BMSG entzogen, sodass künftig die Leistungen der BMS bzw. Sozialhilfe nur noch über die Bezirksverwaltungsbehörden ausbezahlt werden.

Andererseits wurden in der Abteilung Soziales intern organisatorische Maßnahmen gesetzt und die Zuständigkeiten zur Gewährung/Zahlung von Leistungen der BMS bzw. Sozialhilfe in Obdachloseneinrichtungen (und auch in Frauenhäusern) umgestellt und bei der Gruppe Sozialhilfe und Pflegevorsorge für ältere Menschen, die für den Vollzug und die Aufsicht bei der Sozialhilfe zuständig ist, zusammengezogen. Durch diese innerorganisatorische Änderung ist künftig eine effiziente Bearbeitung sichergestellt.

²⁴ ab 1.1.2020 gemäß § 22 Abs. 2

UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE FINANZIERUNG VON KAUTIONEN UND MIETRÜCKSTÄNDEN

Vorgangsweise zum Prüfungszeitpunkt

15.1. Damit Personen, die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe betreut werden, wieder in eine eigene Wohnung übersiedeln können, brauchen sie Geldmittel zur Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben (z.B. Kauti- on, Wohnungsausstattung, Hausrat). Oftmals reichen die angesparten Eigenmittel dafür nicht aus. Mit Unterstützung der Träger wird versucht, die fehlenden Mittel aus verschiedensten Töpfen (HibL, Unterstützung von cari- tativen Einrichtungen, Spenden) zu lukrieren. Dies ist oftmals zeitaufwändig und steht im Spannungsfeld dazu, dass Zusagen für geeignete Wohnungen vielfach kurzfristig getroffen werden müssen.

Zur Lösung dieser Problematik haben zwei Träger bereits einen „Kautions- fonds“ eingerichtet, der aus Spendenmitteln, Trägerrücklagen und Dar- lehensaufnahmen dotiert wurde. Aus diesen Fonds vergeben die Träger²⁵ „Mikrokredite“ zur Finanzierung von Kautionen. Voraussetzung ist die Ein- bringung eines Eigenmittelanteils und die Bereitschaft zur Rückzahlung²⁶. Die Fonds weisen eine Rückzahlungsquote von rd. 95 Prozent aus. Die widmungsgemäße Mittelverwendung wird durch eine direkte Überweisung an den Vermieter sichergestellt.

15.2. Da wohnungslose Personen von potentiellen Vermietern mit einem höheren Risiko bewertet werden, ist es aus Sicht des LRH schlüssig, dass Zusagen für geeignete Wohnungen rasch getroffen werden müssen. Die einge- richteten Fonds bewertet der LRH daher positiv, zumal das Kreditmodell auch die Eigenverantwortung der unterstützten Personen stärkt.

Projekt des Landes

16.1. Auf Basis eines Evaluationsberichtes zur Delogierungsprävention startete die Abteilung Soziales im Dezember 2013 ein landesweites Projekt „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mietrück- stände“. Ausgehend von den positiven Erfahrungen der bestehenden Fonds wurde unter Einbindung von Trägern der Wohnungslosenhilfe ein „Standard der Abwicklung von Mieten, Kautionen und Baukostenbeiträgen“ erarbeitet. Darin ist vorgesehen, dass die Unterstützung in Form von zinsenlosen Darlehen, einmaligen nicht rückzahlbaren Beiträgen oder einer Kombination dieser beiden Möglichkeiten geleistet werden kann.²⁷ Ausgehend von einer Beratung (durch eine Sozialberatungsstelle oder einen Träger der Wohnungslosenhilfe) soll diese Leistung von den fünf Trägern der Delogierungsprävention abgewickelt werden.²⁸ Der

²⁵ Ein Träger unterstützt nur die eigenen Klienten.

²⁶ Dazu werden Ratenzahlungen nach den individuellen Möglichkeiten vereinbart.

²⁷ Die Vergabegrenze je Haushalt mit minderjährigen Kindern liegt bei maximal 2.000 Euro, bei Haus- halten ohne minderjährige Kinder bei maximal 1.200 Euro.

²⁸ Ein Bedarf an zusätzlichen Personalressourcen wird nicht erwartet, da der Aufwand, viele unterschied- liche Stellen für Unterstützungen zu kontaktieren, wegfällt.

Finanzierungsbedarf für das erste Jahr wurde mit 1,3 Mio. Euro beziffert. Dieser soll durch Umschichtung der HibL-Mittel (530.000 Euro), Mittel des Landes (70.000 Euro) und Mittel der Träger der Wohnungslosenhilfe (700.000 Euro) gedeckt werden.

Laut Projektauftrag war der Projektabschluss im Mai 2014 geplant. Im September 2018 nahm der Lenkungsausschuss die Richtlinie ab. Vor dem Hintergrund, dass das Controlling der Leistungsabwicklung durch die bisher für die Vergabe der HibL-Mittel zuständigen Mitarbeiterinnen der Abteilung Soziales wahrgenommen werden soll, haben diese entsprechende Ergänzungen der Richtlinie vorgelegt. Vor der flächendeckenden Umsetzung ist eine zweijährige Testphase mit Pilotprojekten im Salzkammergut und im Innviertel geplant.

- 16.2.** Grundsätzlich befürwortet der LRH die Umsetzung des Projektes. Bei der vorgesehenen Vergabe von Darlehen sieht er unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den bestehenden Fonds ein geringes finanzielles Risiko. Nicht rückzahlbare Zuschüsse sollten nur in klar definierten Ausnahmefällen vergeben werden. Nachdem die Träger auch eigene Mittel einsetzen, geht der LRH davon aus, dass sie ein großes Interesse an einer hohen Rückzahlungsquote haben.

Ziel muss aus Sicht des LRH sein, dass alle Antragsteller gleichbehandelt werden. Ein Schritt in diese Richtung sind nach Ansicht des LRH die von der Abteilung Soziales geplanten Schulungen zur Sicherstellung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe durch die beteiligten Träger. Den widmungsgemäßen Einsatz sollte die Abteilung Soziales regelmäßig durch entsprechende Kontrollen bei den Trägern prüfen. Unter den genannten Voraussetzungen empfiehlt der LRH die geplanten Pilotprojekte zu starten. Vor einer endgültigen landesweiten Umsetzung sollten diese umfassend evaluiert werden.

Kritisch sieht der LRH die lange Projektdauer. Nachdem von der Abteilung Soziales immer wieder Projekte mit Beteiligung verschiedener Leistungserbringer abzuwickeln sind, empfiehlt er allen Projektbeteiligten, stärker auf eine angemessene Projektdauer zu achten.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

- 17.1.** Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen:

17.2.

- a) Die Entscheidung über die Gewährung von HibL-Mitteln sollte nach einheitlichen Kriterien erfolgen. (Berichtspunkt 4)
- b) Hinsichtlich der Gewährung und Auszahlung der BMS sollte die Abteilung Soziales mit allen Systempartnern die bestehenden Unterschiede (z.B. bei der Abmeldung) bzw. offene Fragen, die sich aus speziellen Einzelfällen ergeben, aufarbeiten und eine einheitliche Vorgangsweise vereinbaren. (Berichtspunkt 7 und 13)

- c) Die gesetzlich vorgesehene Soforthilfe sollte von den regionalen Trägern jedenfalls in jenen Bereichen geleistet werden, die nicht durch Sachspenden gedeckt werden können. (Berichtspunkt 11)
- d) Das Land OÖ sollte auf die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung der Auszahlung verzichten und sie – wie für andere Bezieher von BMS – durch die Bezirksverwaltungsbehörden vornehmen lassen. (Berichtspunkt 12 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)
- e) Die Abteilung Soziales sollte entsprechende Prüfmaßnahmen definieren, um den Erfordernissen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung Soziales kritisch hinterfragt und gegebenenfalls angepasst werden. (Berichtspunkt 14)
- f) Sollte die Auszahlung zukünftig durch die BVB erfolgen, empfiehlt der LRH für die Abrechnung die Möglichkeiten des SIS zu nutzen. (Berichtspunkt 14)
- g) Das Land OÖ sollte die im Projekt „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mietrückstände“ geplanten Pilotprojekte starten. Vor einer endgültigen landesweiten Umsetzung sollten diese umfassend evaluiert werden. (Berichtspunkt 16 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)
- h) Nachdem von der Abteilung Soziales immer wieder Projekte mit Beteiligung verschiedener Leistungserbringer abzuwickeln sind, sollten alle Projektbeteiligten stärker auf eine angemessene Projektdauer achten. (Berichtspunkt 16)

3 Beilagen

Linz, am 24. April 2020

Friedrich Pammer

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
SO-2015-152942/88-SO

Bearbeiter/-in: Helga Sochatzy
Tel: (+43 732) 77 20-15620
Fax: (+43 732) 77 20-215619
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 16.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird die Stellungnahme der Abteilung Soziales zum LRH-Bericht betreffend die Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der Wohnungslosenhilfe übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit / Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Stellungnahme der Abteilung Soziales zum LRH-Bericht betreffend die
Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der
Wohnungslosenhilfe**

zu Punkt 4

Die Gewährung von HibL (Hilfen in besonderen Lebenslagen) erfolgt bereits jetzt nach festgelegten Richtlinien und Vorgaben. Die Mitarbeiterinnen handeln die Anträge, die in der Abteilung einlangen, einheitlich nach den vorliegenden Vorgaben ab. Abweichende Entscheidungen werden bei Anträgen, die über die politischen Regierungsmitglieder einlangen, aufgrund von Weisungen getroffen.

Zur Vereinheitlichung der Entscheidungen über die Gewährung von HibL-Mitteln werden die HibL-Richtlinien aktuell überarbeitet.

zu Punkt 7

Bereits mit dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG – das die Möglichkeit einer schriftlichen Betrauung von Obdachloseneinrichtungen für die Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe vorsieht – wurde davon Abstand genommen, eine Betrauung von Obdachloseneinrichtungen vorzunehmen.

Die bestehende Betrauung von Obdachloseneinrichtungen mit der Auszahlung von BMS-Leistungen wird nach Umstellung der notwendigen internen IT-Maßnahmen mit 1. April 2020 entzogen.

Ab diesem Zeitpunkt liegt keine Betrauung zur Auszahlung von BMS-Leistungen von Obdachloseneinrichtungen für „Altfälle“ mehr vor und die Auszahlung Leistungen der BMS bzw. der Sozialhilfe erfolgt ausschließlich durch die Bezirksverwaltungsbehörden – es wurde eine einheitliche Vorgehensweise geschaffen.

zu Punkt 11

Die neuen Bestimmungen des Oö. SOHAG sehen – wie auch das Oö. BMSG – die Möglichkeit der BVBs zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen in Form von Soforthilfe vor. Auf diese Möglichkeit wurde bei Schulungen der Erstbehörden im Zusammenhang mit dem Oö. SOHAG mehrfach auf die Möglichkeit der Gewährung von Soforthilfe hingewiesen.

zu Punkte 12

siehe Stellungnahme zu Punkt 7

zu Punkt 13

Durch regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Bezirksverwaltungsbehörden in engen Abständen und ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen der Abteilung Soziales an die Bezirksverwaltungsbehörden wird eine einheitliche Vollzugspraxis sichergestellt.

zu Punkt 14

Bezüglich der Aufbau- und Ablauforganisation im Zusammenhang mit der Auszahlung des Landes wurden von Seiten der Abteilung SO bereits Maßnahmen gesetzt.

Einerseits wird von einer neuerlichen Betrauung von Obdachloseneinrichtungen im Rahmen des Oö. SOHAG Abstand genommen bzw. die bestehenden Betrauungen nach dem Oö. BMSG entzogen sodass künftig die Leistungen der BMS bzw. Sozialhilfe nur noch über die Bezirksverwaltungsbehörden ausbezahlt werden.

Andererseits wurden in der Abteilung Soziales intern organisatorische Maßnahmen gesetzt und die Zuständigkeiten zur Gewährung/Zahlung von Leistungen der BMS bzw. Sozialhilfe in Obdachloseneinrichtungen (und auch in Frauenhäusern) umgestellt und bei der Gruppe Sozialhilfe und Pflegevorsorge für ältere Menschen, die für den Vollzug und die Aufsicht der Sozialhilfe zuständig ist, zusammengezogen.

Durch diese innerorganisatorische Änderung ist künftig eine effiziente Bearbeitung sichergestellt.

Stec, Gabriele

Von: Halak, Johannes
Gesendet: Dienstag, 17. März 2020 16:06
An: Anast, Elke; Post, Lrh
Cc: Altreiter-Windsteiger, Cornelia
Betreff: Sonderprüfung Wohnungslosenhilfe

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Mag.a Anast!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Sonderprüfung „Direktauszahlung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der Wohnungslosenhilfe“ möchte ich Sie informieren, dass seitens des pol. Büros/Frau LRin Gerstorfer keine gesonderte Stellungnahme mehr ergehen wird. Die Stellungnahme der Abteilung Soziales wurde bereits an Sie übermittelt.

Ich ersuche Sie die Formlosigkeit meiner Mitteilung aufgrund der derzeitigen Situation zu entschuldigen und bitte höflich um Kenntnisnahme.

Mit den Besten Grüßen!

Johannes Halak

Von meinem iPad gesendet

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

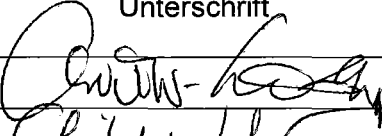
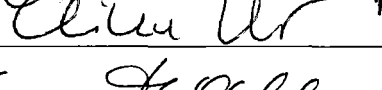
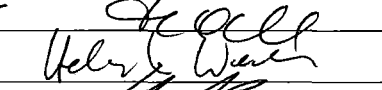
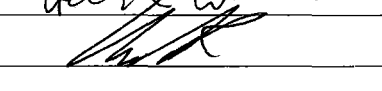

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-140000-7/5	Sonderprüfung "Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der Wohnungslosenhilfe"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 12. Februar 2020
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Büro Landesrätin Gerstorfer ▪ GSGD, Abt. Soziales

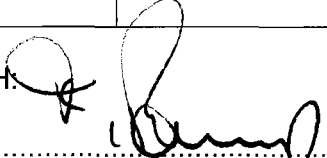
Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
So	ALBRECHTER-WINSTEIGER			X
So	CHRISTINE WINTER			X
So	HACKL BERNTS			X
So	WACHA ABERGUT			X
Büro LR ^m	Johannes HALAK			X

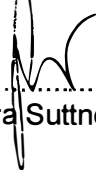
LRH: 

 Dir. Dr. Friedrich Pammer



 Mag. Elke Anast


 Barbara Spindelbalker



 Dr. Petra Suttner